

Anlage 1

<p>STELLUNGNAHME zum Antrag</p> <p>CDU-Gemeinderatsfraktion</p> <p>vom: 24.11.2015 eingegangen: 24.11.2015</p>	<p>Gremium:</p> <p>Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:</p>	<p>17. Plenarsitzung Gemeinderat</p> <p>24.11.2015 2015/0707 21 öffentlich Dez. 6</p>
<p>Südümfahrung Hagsfeld</p>		

- Kurzfassung -

Ob eine Änderung des Bebauungsplanes vorgenommen wird oder neues Planrecht durch einen neuen Bebauungsplan oder ein Planfeststellungsverfahren erstellt wird, ist vom Aufwand und Zeitbedarf gleich, da die Untersuchungen und die Abläufe im gleichen Umfang notwendig werden. (z. B. Lärmschutzgutachten und Artenschutzgutachten müssen jedenfalls für komplette Trasse überprüft werden.)

Die Verwaltung empfiehlt ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, da hier die größere Rechtssicherheit durch die sog. Konzentrationswirkung liegt.

Die Auswirkungen für den städtischen Haushalt sowie die Zuschussmöglichkeiten sind in der Vorlage dargestellt. Eine andere Zuschussmöglichkeit als die über GVFG-Mittel nach Landesförderungsgesetz gibt es nicht.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel (bitte auswählen) Kontenart: Kontierungsobjekt: (bitte auswählen) Ergänzende Erläuterungen:			
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/>	Handlungsfeld: Mobilität	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

1. **Der Gemeinderat beauftragt die Stadtverwaltung, für die Südumfahrung Hagsfeld in der Variante 1b Änderungen am bestehenden Bebauungsplan durch ein Bebauungsplanänderungsverfahren durchzuführen, sowie dies erforderlich ist.**
Ob eine Änderung des Bebauungsplanes vorgenommen wird oder neues Planrecht durch einen neuen Bebauungsplan oder ein Planfeststellungsverfahren erstellt wird, ist vom Aufwand und Zeitbedarf gleich, da die Untersuchungen und die Abläufe im gleichen Umfang notwendig werden. (Z.B. Lärmschutzgutachten und Artenschutzgutachten müssen jedenfalls für komplette Trasse überprüft werden.)

Die Verwaltung empfiehlt ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, da hier die größere Rechtsicherheit durch die sog. Konzentrationswirkung liegt.

Der weitere Abschnitt des Bebauungsplanes von der Haid-und-Neu-Straße bis zur Theodor-Heuss-Allee kann unabhängig vom gewählten Verfahren für den Abschnitt zwischen Elfmorgenbruchstraße und Haid-und-Neu-Straße bestehen bleiben. Es ist jedoch zu beachten, dass auch bevor der weitere Abschnitt gebaut werden dürfte, ein neues Planverfahren notwendig wird.

2. **Die Stadtverwaltung stellt die Auswirkungen für den städtischen Haushalt dar und erarbeitet einen Finanzierungsvorschlag, in dem auch die Zuschussmöglichkeiten für den Bau der Südumfahrung Hagsfeld aufgezeigt werden.**

Die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sind in der Vorlage dargestellt:
„Die externen Kosten für ein Planverfahren (Gutachten, Untersuchungen) liegen bei 525.000 €, welche in den folgenden 5,5 Jahren auf den städtischen Haushalt zukämen. Die Baukosten lägen je nach Variante bei 35 bis 80 Mio. €.“

Auch die Finanzierungsmöglichkeiten sind in der Vorlage dargestellt:
„Die Finanzierung der Umfahrung muss über den städtischen Haushalt erfolgen und eine Bezuschussung über GVFG-Mittel für die Baukosten beantragt werden. Grundsätzlich ist der Streckenabschnitt förderfähig. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat jedoch darauf hingewiesen, dass sich für Projekte in dieser Größenordnung nur geringe Chancen auf eine Aufnahme in das Förderprogramm abzeichnen (vgl. GR-Vorlage 2014/0494, Mai 2014). Außerdem ist zu beachten, dass noch nicht bekannt ist, ob auch nach 2019 über GVFG-Mittel kommunale Straßen bezuschusst werden. Eine Vollfinanzierung aus dem städtischen Haushalt kann also notwendig werden.“

Eine andere Zuschussmöglichkeit als die über GVFG-Mittel nach Landesförderungsgesetz gibt es nicht.